

British in Germany e.V.  
c/- Sonnenberg Harrison Partnerschaft mdB  
Herzogspitalstr. 10a  
80331 München

München und Berlin, den 16. Juni 2023

## Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

*British in Germany e.V.* bedankt sich ausdrücklich für die Bestätigung vom 12.06.2023, dass wir zum Referentenentwurf vom 19. Mai 2023 zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts des BMIs Stellung nehmen dürfen. Unsere Stellungnahme finden Sie anbei.

British in Germany wurde Januar 2017 gegründet, um die Interessen betroffener Staatsbürgerinnen und -bürger während der Brexit-Verhandlungen zu verteidigen. Wir haben zB regionale Gruppen in Berlin, Braunschweig, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg, und Stuttgart.

Wir haben die geplante Reform des Staatsangehörigkeitsrechts mit Interesse verfolgt. Bereits im Vorfeld der letzten Bundestagswahl haben wir die Bundestagsfraktionen diesbezüglich angeschrieben. Seit letztem Herbst haben wir zudem eine interne Diskussion über die Pläne der Bundesregierung geführt und unsere Mitglieder, unter anderem im Rahmen zweier Tagungen dazu eingeladen, sich zu diesem Thema zu äußern. Unsere Mitglieder begrüßen insbesondere die Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeit und den Wegfall des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit.

Darüber hinaus möchten wir ebenfalls die Situation der im Vereinigten Königreich lebenden Deutschen erwähnen, welche gewissermaßen die Lage der in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen widerspiegelt. Wir sind daher auch über den Wegfall von §25 StAG und der daraus entstehende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit sehr erfreut.

An dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser Angelegenheit sehr dankbar.

Wir stehen für eine weitere Beteiligung und eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit europäischen Grüßen

British in Germany e.V.

Jane Golding, Rechtsanwältin/Solicitor (England & Wales)

Vorsitzende und Mitgründerin *British in Germany e.V.*

British in Germany e.V.  
c/- Sonnenberg Harrison Partnerschaft mbB  
Herzogspitalstr. 10a  
80331 München

München und Berlin, den 16. Juni 2023

**Stellungnahme von *British in Germany e.V.* zum Referentenentwurf vom 19. Mai 2023 zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

Von den etwa 170.000 britischen Staatsangehörigen, die die Bundesrepublik Deutschland als neue Heimat gewählt haben, sind ungefähr 74 Prozent im erwerbsfähigen Alter. Sie sind im Vergleich zu anderen Einwanderungsgruppen überdurchschnittlich hochqualifiziert. Sie leisten nicht nur einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag zum Standort Deutschland, sondern sind auch in der deutschen Gesellschaft gut integriert und engagieren sich für das Gemeinwohl in ihrer neuen Heimat.

Vor diesem Hintergrund begrüßt *British in Germany e.V.* die geplante Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts und die Initiative des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit der Vorlage des diesbezüglichen Referentenentwurfs sehr. Wir möchten betonen, dass wir insbesondere die Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeit und den Wegfall des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit sehr begrüßen.

Fast 70.000 von den in Deutschland lebenden Britinnen und Briten kamen vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in den Genuss der günstigeren Regelung für Unionsbürger:innen, die eine Hinnahme der Mehrstaatigkeit vorsieht. Wir wissen daher die Vorteile der doppelten Staatsangehörigkeit zu schätzen und freuen uns daher, dass bald alle Nationalitäten davon profitieren werden können.

Wir sind auch für die damalige Initiative des Auswärtigen Amts, eine Begünstigung mit Hinblick auf die Hinnahme der Mehrstaatigkeit im BrexitÜG zu verankern sehr dankbar. *British in Germany e.V.* ist sich bewusst, angesichts der bestehenden Verwaltungsvorschriften und –praxis, was für ein Entgegenkommen zu Gunsten britischer Bürger in Deutschland diese Bestimmungen dargestellt haben.

Weitere zehntausende britische Bürger:innen - vor allem jüngere Menschen – die erst nach 2012 nach Deutschland gezogen sind, könnten allerdings aufgrund der erforderlichen Aufenthaltszeiten von dieser Regelung im BrexitÜG nicht profitieren. Für diese Gruppe ist der geplante Wegfall des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit zusammen mit der Verkürzung der Voraufenthaltszeit besonders erfreulich. Auch unsere jüngere Mitglieder haben sich hierzulande verwurzelt, sind sich aber auch ihren familiären Verpflichtungen gegenüber ihren im Vereinigten Königreich lebenden Eltern bewusst. Ihre Eltern sind oft

noch nicht pflegebedürftig, könnten also aktuell diese Argumentation für die Beibehaltung der britischen Staatsangehörigkeit nicht heranziehen. Der Verlust der britischen Staatsangehörigkeit könnte sie hindern, weiterhin in der Lage zu sein, in 10 oder 20 Jahren ihre Eltern in Großbritannien zu pflegen, wenn das erforderlich wird. Das Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit stellt also ein Hindernis in ihrer vollen Teilhabe in der deutschen Zivilgesellschaft dar.

*British in Germany e.V.* möchte darüber hinaus einige Anmerkungen bezüglich des Referentenentwurfs machen.

### **1) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Inland für Kinder mit ausländischen Eltern**

§4 Abs. 3 Nr. 2 bleibt im Referentenentwurf unverändert. Dieser setzt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus, dass ein Elternteil auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. eine Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz verfügt.

Wir gehen davon aus, dass hier als unbefristetes Aufenthaltsrecht auch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU gilt, einschließlich ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Artikels 18(4) des Austrittsabkommens nach §16 des Freizügigkeitsgesetz/EU (britischer Staatsangehöriger und ihre Familienangehörigen), selbst bei Nichtvorliegen eines Daueraufenthaltsrechts.

Wir würden eine Bestätigung der obigen Interpretation jedoch begrüßen.

### **2) Einspruchseinbürgerung (§10 StAG)**

§10 Abs. 1 Nr. 2 hat eine ähnliche Wortlaut zu §4 Abs. 3 Nr. 2 und wir vermuten, dass dieser Absatz genauso ausgelegt wird.

Wir haben allerdings zur Kenntnis genommen, dass die Wortlaut des §10 Abs. 1 Nr. 2 dann weiter präzisiert, dass auch ein Ausländer, der über eine Blaue Karte EU oder bestimmte andere Aufenthaltserlaubnisse verfügt, ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Wortlaute an den o.g. Stellen voneinander abweichen.

### **3) Unschädlichkeit von Auslandsaufenthalten (nach § 12b StAG)**

Nach § 12b StAG wird der gewöhnliche Aufenthalt im Inland im Sinne des StAG durch Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten nicht unterbrochen. Längere Auslandsaufenthalte sind unter bestimmten Umständen erlaubt.

Ein Ausländer, wessen unbefristetes Aufenthaltsrecht durch eine Niederlassungserlaubnis begründet wird, müsste aufenthaltsrechtlich zwingend die Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde für einen längeren Auslandsaufenthalt einholen, da diese sonst erlischt.

Bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger:innen und ihren Familienmitgliedern mit einem gemäß EU Recht nach fünf Jahren erworbenen Daueraufenthaltsrecht zB ist dies allerdings

nicht der Fall. Ihr Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz erlischt erst nach einem Auslandsaufenthalt von zwei Jahren. Um den besonderen Status von Freizügigkeitsberechtigten im Rahmen der europäischen Integration Rechnung zu tragen, würden wir es sehr begrüßen, wenn beim Vorliegen eines nach dem Freizügigkeitsgesetz Daueraufenthaltsrechts der gewöhnliche Aufenthalt im Inland durch Aufenthalte bis 24 Monate im Ausland nicht unterbrochen würde.

An dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* nochmals betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser Angelegenheit sehr dankbar.

*British in Germany e.V.* steht für eine weitere Beteiligung und eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit europäischen Grüßen

British in Germany e.V.  
Jane Golding, Rechtsanwältin/Solicitor (England & Wales)  
Vorsitzende und Mitgründerin *British in Germany e.V.*